



Statuten

METALL ZUG AG

Mai 2010

STATUTEN der METALL ZUG AG

1 Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

Firma

METALL ZUG AG
(METALL ZUG SA)
(METALL ZUG Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Sitz, Dauer

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung im In- und Ausland

Zweck

- an Fabrikations- und Handelsunternehmen, vorwiegend an solchen der Apparate-, Metall- und Kunststoffbranche
- an Unternehmungen des Dienstleistungs- und Immobiliensektors

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, welche direkt oder indirekt ihren Hauptzweck fördern, insbesondere durch das Mittel der Finanzierung sowie der logistischen und technologischen Unterstützung.

Ferner kann sie Grundstücke und Liegenschaften erwerben.

2 Aktien und Partizipationsscheine

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11 250 000.– und ist eingeteilt in

1 948 640 Namenaktien Serie A à nom. CHF 2.50 und
255 136 Namenaktien Serie B à nom. CHF 25.–.

Umwandlung von Aktien

Die Aktien sind vollständig liberiert. Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung jederzeit unter Berücksichtigung von Art. 17 der Statuten Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie wird nur anerkannt, wer aufgrund der Genehmigung seines entsprechenden Gesuches im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Art. 4

Sacheinlage

Die Gesellschaft hat mit Sacheinlagevertrag (öffentliche Urkunde) vom 29.09.2005 122 Namenaktien der V-ZUG HOLDING AG in Zug zum Preis von Fr. 13 044 276.– übernommen, und zwar von den folgenden Parteien, die als Gegenleistung 4 662 Partizipationsscheine METALL ZUG AG im Nominalwert von Fr. 50.– sowie eine Spitzenabgeltung von Fr. 16 004.56 erhalten haben:

Sacheinleger

*Anzahl eingelegte
V-ZUG HOLDING
AG Aktien*

*Als Genenleistung erhaltene
PS METALL ZUG AG und
Spitzenabgeltung*

Heinz Buhofer, Hagendorn	42 Aktien	1 606 PS und CHF	2 574.16
Elisabeth Buhofer, Hagendorn	5 Aktien	191 PS und CHF	839.40
Heinz M. Buhofer, Zug	7 Aktien	267 PS und CHF	2 294.36
Philipp Buhofer, Hagendorn	1 Aktie	38 PS und CHF	727.48
Annelies Häcki-Buhofer, Zug	11 Aktien	420 PS und CHF	2 406.28
Béatrice Ederer-Weber, Herrlib.	5 Aktien	191 PS und CHF	839.40
Ursula Stöckli, Zug	4 Aktien	153 PS und CHF	111.92
Walter Stöckli, Zug	1 Aktie	38 PS und CHF	727.48
Christoph Straub, Zug	10 Aktien	382 PS und CHF	1 678.80
Rino Rossi, Zug	13 Aktien	497 PS und CHF	1 063.24
Relag Holding AG, Hergiswil	5 Aktien	191 PS und CHF	839.40
Werner O. Weber, Zollikon	18 Aktien	688 PS und CHF	1 902.64
Total	122 Aktien	4 662 PS und CHF	16 004.56

Art. 5

ersatzlos gestrichen

Art. 6

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz, BEHG) wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.

**Opting out, BEHG
Art. 32 und 52**

Art. 7

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der folgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückzie-

Aktien

hen. Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 8

Anerkennung der Statuten

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 9

Offenlegungspflicht nach BEHG

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel muss, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, $33\frac{1}{3}$, 50 oder $66\frac{2}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.

Art. 10

Aktien, Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Übertragungsbe- schränkungen für Namenaktien Serie A

Der Übergang von Namenaktien Serie A bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;

- die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Gruppe der derzeitigen Namenaktionäre; Ehegatten und Nachkommen des gegenwärtigen Aktionärskreises sind in der Regel zuzulassen;
- der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3 Organisation der Gesellschaft

Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind

Organe

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

Art. 12

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu

Befugnisse der GV

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle bzw. des Konzernprüfers

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden

Art. 13

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Einladung zur ausserordentlichen GV

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Traktandenanträge

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von 40 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Art. 14

Einberufung der GV

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in allfälligen anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen. Die Namenaktionäre werden ausserdem durch Brief an ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse eingeladen.

Form

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Verhandlungsgegenstände und Anträge

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Nicht angekündigte Gegenstände

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Universalversammlung

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inkl. Konzernrechnung und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Geschäftsbericht, Revisionsberichte

Art. 15

Vorsitz	Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
Protokollführer, Stimmzähler	Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
Protokolle	Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 16

Stimmzahl	Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die Namenaktionäre, die am Tage der Einladung im Aktienbuch eingetragen sind.
Vertretung	Jeder Namenaktionär kann sich in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Beschlussfassung und Wahlen	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
Kein Stichentscheid	Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
Offen/schriftlich	Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Schriftlich finden Abstimmungen und Wahlen statt, sofern der Vorsitzende dies anordnet oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10% sämtlicher Aktienstimmen vertreten.

Art. 17

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist, über die in Art. 704 OR genannten Fälle hinaus, erforderlich für

- die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt
- die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung
- die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation

Wichtige Beschlüsse

3.2 Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

**Anzahl Mitglieder,
Amtdauer**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden aber mit dem Erreichen des 70. Altersjahres, d.h. mit dem Tage der darauf folgenden Generalversammlung, ohne weiteres aus. Davon ausgenommen sind Verwaltungsräte, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Jahre für die Metall Zug Gruppe tätig waren. Sie können für maximal neun Jahre gewählt werden.

Wiederwahl

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Im Sinne von Art. 709 OR wird der Kategorie der Namenaktien Serie B mindestens ein Vertreter im Verwaltungsrat zugesichert.

Konstituierung

Art. 19

Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen
- Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht

Art. 20

Sitzungsrhythmus, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Organisationsreglement

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Stichtscheid

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokoll

Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Entschädigung

3.3 Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Wahl

4 Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2004.

Geschäftsjahr

Art. 24

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sowie der Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 25

Bilanzgewinn

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

5 Auflösung und Liquidation

Art. 26

Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Liquidation

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Liquidator

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Verteilung des Vermögens

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

6 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 27

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder, wenn alle Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief, Telefax oder mittels anderer elektronischer Übertragungsmittel an die bei der Gesellschaft bezeichneten Adressen.

**Mitteilung an
Aktionäre**

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

**Bekanntmachung an
Gläubiger**

Die Statuten wurden revidiert und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2008.

Zug, 7. Mai 2010

Der Präsident
Jürgen Dormann

Der Protokollführer
Stephan Wintsch

Die öffentliche Urkundsperson
Frau lic. iur. Franziska Horber-Stadlin